Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4564

13. 01. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ergänzende Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit 1970 ist den deutschen Landwirten durch die Verordnung (EWG) Nr. 2464/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 [1]) und die Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1974 über Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark ein direkter Ausgleich infolge der Mehrwertsteuer gewährt worden.

Die Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1974 sieht vor, daß der Rat vor Ende des Jahres 1974 auf Vorschlag der Kommission die Lage der deutschen Landwirtschaft prüft und gemäß dem Verfahren in Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages geeignete Maßnahmen beschließt.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft seit 1969, der Fortentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und der Notwendigkeit, die deutsche Landwirtschaft in den gesamtwirtschaftlichen Rahmen des gemeinsamen Agrarmarktes einzuordnen, ist der den landwirtschaftlichen Erzeugern gewährte Ausgleich von höchstens 3 v. H. des Verkaufspreises nicht mehr gerechtfertigt.

Eine Anpassung des in Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden repräsentativen Satzes und ein damit zusammenhängender Abbau der an der deutschen Grenze angewandten Währungsausgleichsbeträge führen zum selben Ergebnis, nämlich zur Einordnung der deutschen Landwirtschaft in den gesamtwirtschaftlichen Rahmen.

Eine Verlängerung kann nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die Maßnahme stufenweise eingestellt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den landwirtschaftlichen Erzeugern bis 31. Dezember 1978 eine Beihilfe in Form eines Ausgleichs zu gewähren, den diese beim Verkauf ihrer Erzeugnisse erhalten. Diese Beihilfe ist beschränkt auf

— 2,25 v. H. des Verkaufspreises 1976
— 1,50 v. H. des Verkaufspreises 1977
— 0,75 v. H. des Verkaufspreises 1978.

Die Beihilfe wird entweder vom Käufer oder von einer von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bestimmten Stelle gezahlt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt an Stelle der Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1974 über ergänzende Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 312 vom 12. Dezember 1969, S. 4 und 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1974 über ergänzende Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf des Jahres 1974 die Lage der deutschen Landwirtschaft prüft und nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des EWG-Vertrages geeignete Maßnahmen beschließt.

2. Da die Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1974 kein Datum betreffend eine Beendigung der Gewährungsermächtigung enthält, hat die Kommission einen passenden Zeitpunkt abgewartet, um dem Rat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – La 33/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.